



Landeskirchenamt ■ Postfach 37 26 ■ 30037 Hannover

**Rundverfügung K 5/2021**

(lt. Verteiler)

Dienstgebäude Rote Reihe 6  
30169 Hannover  
Telefon/Telefax 0511 1241-0 /266  
E-Mail [landeskirchenamt@evlka.de](mailto:landeskirchenamt@evlka.de)  
Auskunft Frau Stein / Herr Spier  
Durchwahl 0511 1241-250 /-754  
E-Mail [veronika.stein@evlka.de](mailto:veronika.stein@evlka.de)  
[fabian.spier@evlka.de](mailto:fabian.spier@evlka.de)  
Datum 25. Mai 2021  
Aktenzeichen N- 314-8 / 72 R. 230  
Vorgangsnummer V-N-314-8-U10794

**Sonderzahlung an die Kirchenkreise für das Haushaltsjahr 2021**

Die Kirchenkreise erhalten für das Haushaltsjahr 2021 eine Sonderzahlung zur Finanzierung der erforderlichen Mehraufwendungen hinsichtlich der Umsetzung des § 5 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (für die Anschaffung von Antigen-Schnelltests zur Laienanwendung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 20. April 2021 ist die Zweite Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2 Arbeitsschutzverordnung in Kraft getreten. Wie wir Ihnen bereits mit unserer Corona-Rundmail vom 21. April 2021 vorab mitgeteilt haben, werden mit dieser Verordnung alle Betriebe, Einrichtungen und Verwaltungen verpflichtet, ihren nicht im Homeoffice beschäftigten Mitarbeitenden regelmäßig wöchentlich „**Tests in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2**“ anzubieten. Die Verordnung normiert die Verpflichtung, Tests anzubieten; sie stellt aber keine Testpflicht dar. Die Mitarbeitenden entscheiden daher selbst, ob sie das Angebot zur Testung annehmen.

Bitte beachten Sie, dass die kurz nach unserer Corona-Rundmail vom 21. April 2021 veröffentlichte Dritte Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2 Arbeitsschutzverordnung nunmehr dazu verpflichtet, allen Mitarbeitenden wöchentlich zwei Tests anzubieten. Ursprünglich bestand die Verpflichtung zum Angebot von zwei Tests nur bei bestimmten Personengruppen.

.../2

Die Angebotspflicht bezieht sich auf alle Mitarbeitenden, die in den Kirchengemeinden, im Kirchenkreis selbst sowie bei den Verbänden innerhalb des Kirchenkreises (Kirchengemeindeverbänden, Gesamtkirchengemeinden, evtl. auch Gesamtverbänden) angestellt sind. Bitte entscheiden Sie nach den örtlichen Gegebenheiten selbst, welche Stelle im Kirchenkreis die Versendung der Muster-Anschreiben und die Beschaffung der Tests übernimmt.

Zusätzlich beauftragen wir Sie damit, auch die Angebotspflicht gegenüber den **Pastor\*innen** im Kirchenkreis wahrzunehmen und ihnen das Muster-Schreiben für Mitarbeitende zu übersenden. Dies gilt zum einen für alle Pastor\*innen, die im Kirchenkreis eine Pfarrstelle besetzen, aber auch für alle Pastor\*innen der Landeskirche, die dem Konvent des Kirchenkreises zugewiesen sind, also z.B. Schulpastor\*innen, Pastor\*innen in der Krankenhausseelsorge und anderen Seelsorge-Aufgaben, Springer-Pastor\*innen usw. Soweit auch den **Prediger\*innen der Landeskirchlichen Gemeinschaften** in Ihrem Kirchenkreis tätig sind, bitten wir Sie darüber hinaus, auch ihnen ein Testangebot zu unterbreiten.

Auch den Mitarbeitenden in den **landeskirchlichen Einrichtungen** einschließlich der dort tätigen **Pastor\*innen** ist unter den o.g. Voraussetzungen ein Testangebot zu unterbreiten. Wir bitten dies über die **landeskirchlichen Verwaltungsstellen** zu veranlassen, die für die Einrichtungen jeweils zuständig sind, also über die Geschäftsstelle des Evangelischen Schulwerks, die Kirchliche Verwaltungsstelle Loccum und die Verwaltungsstelle des Hauses kirchlicher Dienste. Wir bitten die Einrichtungen, die erforderlichen Tests zunächst vorzufinanzieren. Wegen der Abrechnung werden wir uns noch mit Ihnen in Verbindung setzen.

**Ehrenamtlich Mitarbeitende** sind von der Angebotspflicht nicht erfasst. Wir bitten Sie aber, sie in Bezug auf das Testangebot wie entgeltlich Beschäftigte zu behandeln und ihnen ein Testangebot zu unterbreiten, wenn sie zurzeit in den kirchlichen Arbeitsfeldern aktiv sind und dabei nicht von zu Hause aus tätig werden. Hilfreich ist auch, dass alle Mitarbeitenden zusätzlich die Möglichkeit haben, wie alle Bürger\*innen den kostenlosen sog. Bürgertest einmal pro Woche zu nutzen.

Für die Umsetzung des verpflichtenden Testangebotes sind bereits jetzt erhebliche Mehraufwendungen erkennbar. Deshalb haben wir beschlossen, hierfür **zusätzliche Mittel in Höhe von 1 Mio. €** bereitzustellen. Der Landessynodalausschuss und der Finanzausschuss der Landessynode haben signalisiert, dass sie dieses Vorhaben unterstützen. Die Sonderzahlungen werden voraussichtlich zusammen mit der Abschlagszahlung der Gesamtzuweisung im August 2021 ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt nach den Verteilungskriterien des Finanzausgleichsgesetzes an die Kirchenkreise.

Die **Beschäftigten in den Kindertagesstätten** sind bei unseren bisherigen Überlegungen zur Finanzierung des Testangebots nicht berücksichtigt worden, weil wir davon ausgehen, dass die Kosten der Tests für die Mitarbeitenden in den Kindertagesstätten von den kommunalen Kostenträgern übernommen werden. Sollte dies für Ihre Kindertagesstätten nicht zutreffen, teilen Sie dies bitte Herrn Siegmann (E-Mail: [Arvid.Siegmann@diakonien-nds.de](mailto:Arvid.Siegmann@diakonien-nds.de); Tel.: 0511 3604381) mit.

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Springer)

**Verteiler:**

Kirchenkreisvorstände und Vorstände der Kirchenkreisverbände  
(mit Abdrucken für die Kirchenämter)  
Vorsitzende der Kirchenkreissynoden  
Büros der Regionalbischof\*innen  
Rechnungsprüfungsamt (mit Abdrucken für seine Außenstellen)  
Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen